

**Zustimmungserklärung
nebst Versicherung an Eides statt zur Mitgliedschaft
der Bewerberin/des Bewerbers/der Ersatzbewerberin/des Ersatzbewerbers¹⁾
eines Wahlkreisvorschlags**

Ich

Familienname:

Vornamen:²⁾

Tag der Geburt:

Geburtsort:

Beruf oder Stand:

Anschrift (Hauptwohnung):

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

stimme meiner Benennung als Bewerberin/Bewerber/Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber¹⁾ im Wahlkreisvorschlag

der

Name der Partei oder Wählervereinigung und ihre Kurzbezeichnung/bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten das Kennwort

im Wahlkreis

Nummer und Name

für die Landtagswahl am

zu.

Ich versichere, dass ich für keinen anderen Wahlkreis meine Zustimmung zur Benennung als Wahlkreisbewerberin/Wahlkreisbewerber¹⁾ oder Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber¹⁾ gegeben habe.

Ich habe außerdem meiner Benennung als Bewerberin/Bewerber/Nachfolgerin/Nachfolger¹⁾ auf der Landesliste/Bezirksliste¹⁾

der

Name der Partei oder Wählervereinigung und ihre Kurzbezeichnung

im Bezirk³⁾

Bezeichnung des Bezirks

zugestimmt.¹⁾

, den

Persönliche und handschriftliche Unterschrift

Versicherung an Eides statt
zur Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder Wählervereinigung
(nur von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern einer Partei oder Wählervereinigung abzugeben)

Ich versichere der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter¹⁾ des Wahlkreises

Nummer und Name

an Eides statt⁴⁾, dass ich nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlkreisvorschlag einreichenden Partei oder Wählervereinigung bin.

Ort und Datum

Handschriftliche Unterschrift sowie Vor- und Familienname
in Maschinen- oder Druckschrift

Datenschutzhinweise auf der Folgeseite!

-
- 1) Nichtzutreffendes streichen.
 - 2) Bei mehreren Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen.
 - 3) Entfällt bei Landesliste.
 - 4) Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

Datenschutzinformationen zur Wählbarkeitsbescheinigung

Für die in Ihren Angaben zur Wählbarkeitsbescheinigung angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Wählbarkeit bei der Wahl zum Landtag nach § 32 des Landeswahlgesetzes nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt bei einem Bewerber eines Wahlkreisvorschlags auf der Grundlage von § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 32, 34, 36, 41 und 42 des Landeswahlgesetzes und den §§ 28 bis 30 der Landeswahlordnung, bei einem Bewerber einer Landes- oder Bezirksliste auf der Grundlage von § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 32, 35, 36, 41 und 42 des Landeswahlgesetzes und den §§ 33 bis 35 der Landeswahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Wählbarkeitsbescheinigung ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Wählbarkeitsbescheinigung angegebenen personenbezogenen Daten sind die Gemeindebehörde, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind, und, außer bei Wahlvorschlägen nach Maßgabe des § 34 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes von Stimmberechtigten, die die Wählbarkeitsbescheinigung einreichende Partei oder einreichende mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung!

Nach Einreichung der Wählbarkeitsbescheinigung bei der Kreiswahlleiterin oder beim Kreiswahlleiter oder bei der Landeswahlleiterin oder beim Landeswahlleiter ist die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter oder die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist bei einem Bewerber eines Wahlkreisvorschlags der Kreiswahlausschuss, bei einem Bewerber einer Landes- oder Bezirksliste der Landeswahlausschuss.

Empfänger der personenbezogenen Daten können auch Behörden, Gerichte und sonstige amtliche Stellen sein, wenn die Auskunft über die Wählbarkeitsbescheinigung zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens erforderlich ist.

So können bei Wahlbeanstandungen insbesondere der Landtag, die sonstigen nach dem Landeswahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligte sowie der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, in anderen Fällen auch andere Gerichte, Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

5. Die Frist für die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten bestimmt sich nach § 91 Abs. 3 der Landeswahlordnung. Wählbarkeitsbescheinigungen sind übrige Wahlunterlagen, die 60 Tage vor der Wahl des neuen Landtags vernichtet werden können, wenn nicht die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen der §§ 40 und 41 des Landeswahlgesetzes verlangen. Durch die Berichtigung wird die ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig.
8. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Durch die Löschung wird die ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig.

9. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von den Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für Zwecke, für die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen der §§ 40 und 41 des Landeswahlgesetzes verlangen. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird die ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig.
10. Beschwerden können Sie an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (Postanschrift: Die/Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz; E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de) und gegebenenfalls an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen richten.
11. Sie können diese Informationen auch auf der Homepage der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters unter www.wahlen.rlp.de/de/lw/ ansehen.

¹⁾ Name und Kontaktdaten der Partei oder mitgliederschäftlich organisierten Wählervereinigung sind einzutragen.